

Entwurf

Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Gaskennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Gaskennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 130 Abs. 9 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

Regelungsgegenstand

§ 1. Die Verordnung hat den Umfang und die Ausgestaltung der gemäß § 130 Abs. 1 und Abs. 10 GWG 2011 für Versorger verpflichtenden oder freiwilligen Gaskennzeichnung, welche die Ausweisung der Herkunft sowie der Umweltauswirkungen umfasst, sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern zum Gegenstand.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gas“ in das Erdgasnetz eingespeistes Erdgas sowie gemäß den Regeln der Technik
 - a) auf Erdgasqualität aufbereitete biogene Gase oder
 - b) durch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas (Power-to-Gas-Anlagen) erzeugter Wasserstoff sowie synthetisches Methan, das durch Methanisierung von Wasserstoff erzeugt worden ist;
2. „erneuerbare Gase“ biogene Gase sowie durch Wasserelektrolyse (Power-to-Gas) erzeugter Wasserstoff und synthetisches Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung erzeugt worden ist, sofern für die Wasserelektrolyse ein erneuerbarer Energieträger zum Einsatz gekommen ist;
3. „Gas aus sonstigen Energieträgern“ Gas, das weder Erdgas noch erneuerbares Gas ist.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 GWG 2011.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

2. Abschnitt

Ausgestaltung der Gaskennzeichnung

Darstellungsform

§ 3. (1) Die Darstellung der Gaskennzeichnung hat deutlich lesbar, in übersichtlicher und verständlicher Form zu erfolgen.

(2) Die Ausweisung der Herkunft des Gases ist in tabellarischer Form vorzunehmen. Auf der Gasrechnung kann die Ausweisung der Herkunft des Gases zusätzlich in Form eines leicht verständlichen und nicht irreführenden Diagramms erfolgen.

(3) Die Schriftgröße, die für sämtliche Angaben im Abschnitt „Gaskennzeichnung“ verwendet wird, hat mit der des Haupttextes der Gasrechnung bzw. des kennzeichnungspflichtigen Werbematerials überein zu stimmen.

(4) Die der Gaskennzeichnung zugrunde liegende Periode ist an den Anfang der Darstellung der Gaskennzeichnung zu setzen.

(5) Diese Verordnung sowie § 130 GWG 2011 sind als gesetzliche Grundlagen bei der Ausweisung der Gaskennzeichnung anzuführen.

(6) Der Begriff „Gaskennzeichnung“ ist bei der Ausweisung der Gaskennzeichnung einheitlich zu verwenden.

(7) Darstellungen, die von den Vorgaben dieser Verordnung abweichen, dürfen nicht unter der Bezeichnung „Gaskennzeichnung“ angeführt werden. In der Reihenfolge der Darstellungen haben etwaige von den Vorgaben zur Gaskennzeichnung nicht umfasste Informationen jedenfalls nach dem Abschnitt „Gaskennzeichnung“ zu erfolgen. Zudem darf es durch die Bezeichnung oder Art der Darstellung zu keiner Verwechselbarkeit mit der Gaskennzeichnung im Sinne dieser Verordnung kommen.

(8) Wird die Gaskennzeichnung in einem Anhang zur Gasrechnung vorgenommen, muss auf dieser jedenfalls in einem entsprechenden Hinweis darauf verwiesen werden, dass sich die Gaskennzeichnung im Anhang befindet.

Ausweisung des Versorgermixes

§ 4. (1) Die Ausweisung der Herkunft des Gases hat in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Energieträgergruppen Erdgas, erneuerbare Gase sowie Gas aus sonstigen Energieträgern zu erfolgen. Eine weitergehende Ausweisung kann wie folgt erfolgen:

1. erneuerbare Gase gemäß den Unterkategorien in Anhang 1 lit. b.

2. Gas aus sonstigen Energieträgern gemäß den Unterkategorien in Anhang 1 lit. c.

Die Zusammenfassung von synthetischem Wasserstoff/Methan aus nuklearen Quellen mit Kategorien von erneuerbaren oder fossilen Energieträgern ist unzulässig.

(2) Kann für einen Anteil oder die Gesamtheit des Versorgermixes kein Nachweis erbracht werden, ist dieser Anteil bzw. der gesamte Versorgermix als Erdgas zu behandeln. Gas, dessen Herkunft durch Entwerten eines Gasnachweises bekannt ist, darf nicht wahlweise als Erdgas ausgewiesen werden.

(3) Folgende zusätzliche Angaben können im Abschnitt „Gaskennzeichnung“ angeführt werden:

1. Angaben zur Kennzeichnung von Produkten: dem Konsumenten muss dabei eindeutig vermittelt werden, dass es sich hierbei um eine über den Versorgermix hinausgehende Zusatzinformation handelt;

2. Angaben zu den Herkunftsländern der Nachweise: sofern Angaben zu den Herkunftsländern der Nachweise gemacht werden, sind diese anhand einer prozentmäßigen Aufschlüsselung zu untergliedern;

3. Angaben zu den Umweltauswirkungen gemäß § 5, wobei radioaktiver Abfall, sofern er anfällt, jedenfalls verpflichtend in mg/kWh auszuweisen ist;

4. Angaben, wie viel Prozent des Gases gemeinsam mit den dazugehörigen Nachweisen erworben wurden.

Freiwillige zusätzliche Ausweisung der Umweltauswirkungen

§ 5. (1) Umweltauswirkungen können in Form von CO₂-Emissionen in Gramm je kWh (g/kWh) oder Feinstaubemissionen in mg/kWh erfolgen.

(2) Für den Fall, dass anlagenspezifische Werte vorliegen, die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 für relevante Fachgebiete zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle bestätigt wurden, sind diese für Ausweisung der Umweltauswirkungen zu verwenden. Die Datenquellen solcher anlagenspezifischen Werte sind anzuführen. Sofern keine anlagenspezifischen Werte vorliegen, sind die von der E-Control veröffentlichten Durchschnittswerte zu verwenden.

(3) Für Power-to-Gas-Anlagen sind die Umweltauswirkungen der Stromerzeugung auf die Gaserzeugung zu übertragen. Dazu sind die der Stromerzeugung zugrundeliegenden Umweltauswirkungen reduziert um die bei der Gaserzeugung entstehenden Umwandlungsverluste anzuführen und im Strom-Nachweissystem als Energieeinsatz für die Gaserzeugung zu klassifizieren. Die Umwandlungsverluste sind in der Stromkennzeichnung als Endverbrauch zu berücksichtigen.

(4) Sofern ein (Versorger-/Produkt)Mix zu 100% aus erneuerbaren Gasen besteht, können Versorger statt die Nullwerte für CO₂-Emissionen anzuführen, in einem Satz erläutern, dass bei der Erzeugung des vorliegenden Versorger-/Produktmixes keine CO₂-Emissionen anfallen.

3. Abschnitt

Nachweise

Anerkennung von Gasnachweisen für Gas aus nicht-österreichischer Erzeugung

§ 6. (1) Nachweise aus Anlagen der Erdgasförderung oder Gaserzeugung mit Standort in einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat sind für die Gaskennzeichnung in Österreich anwendbar, sofern sie zumindest den Anforderungen des Art. 19 Abs. 7 der Richtlinie 2018/2001/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018S. 82, sinngemäß entsprechen.

(2) Darüber hinaus ist eine Anerkennung von Nachweisen für die Gaskennzeichnung in Österreich nur dann möglich, wenn in dem Land, in dem die Nachweise gemäß Art. 19 Abs. 7 der Richtlinie 2018/2001/EG ausgestellt wurden, ein Gaskennzeichnungssystem besteht, das elektronisch verfügbar, eindeutig und betrugssicher ist sowie sicherstellt, dass keine Doppelausstellung oder Doppelverwendung von Nachweisen erfolgt.

Gültigkeit von Nachweisen

§ 7. (1) Wird von der Regulierungsbehörde festgestellt, dass ein Nachweis nicht den gesetzlichen Vorgaben oder den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird dieser Nachweis von der Regulierungsbehörde nicht für die in § 130 GWG 2011 und die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke anerkannt.

(2) Nachweise müssen spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Gaseinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden.

Registerdatenbank

§ 8. (1) Anlagen- und erzeugungsspezifische Daten sind zum Zwecke der Generierung von Nachweisen an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Auch eine indirekte Übermittlung durch die Datenbank des Bilanzgruppenkoordinators ist zulässig.

(2) Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Dokumentation gemäß § 130 Abs. 6 GWG 2011 überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Nachweise Einblick in die Konten der jeweiligen Versorger in der Registerdatenbank der Regulierungsbehörde zu gewähren.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Übergangsfristen

§ 9. (1) Netzbetreiber, an deren Netze Betreiber von Anlagen der Erdgasförderung oder Gaserzeugung angeschlossen sind, oder der Bilanzgruppenkoordinator im Auftrag der Netzbetreiber, haben ab 1. Juli 2019 über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an Gas dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen durch Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Gaserzeugungsmengen in der automationsunterstützten Datenbank der Regulierungsbehörde Herkunftsnachweise zu melden. Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung hat mittels der automationsunterstützten Datenverarbeitung durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen.

(2) Die Netzbetreiber, an deren Netze Endkunden angeschlossen sind, oder der Bilanzgruppenkoordinator im Auftrag der Netzbetreiber haben für den jeweiligen Versorger die von dessen Endkunden aus dem öffentlichen Netz entnommenen Gasmengen an die automationsunterstützte Datenbank der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(3) Bis 30. Juni 2021 haben alle Versorger ihre Systeme soweit umzustellen, dass für die verpflichtende Kennzeichnung von Gas gegenüber dem Endverbraucher ausschließlich die Nachweisdatenbank der Regulierungsbehörde und daraus generierte Nachweise genutzt werden.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anhang 1

A) Erdgas
B) Erneuerbare Gase
B.1 Biomethan
B.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas
B.1.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas aus landwirtschaftlichen Stoffen
B.1.1.1.1 Reststoffe
B.1.1.1.1.1 Wirtschaftsdünger
B.1.1.1.1.2 Stroh
B.1.1.1.1.3 Sonstige Reststoffe
B.1.1.1.2 Energiepflanzen
B.1.1.2 Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der Lebensmittelindustrie
B.1.1.3 Biomethan auf Basis von Biogas aus sonstigen biogenen Reststoffen
B.1.2 Biomethan auf Basis von Deponiegas
B.1.3 Biomethan auf Basis von Klärgas
B.1.4 Biomethan aus Holzgas
B.1.4.1 Biomethan auf Basis Waldrestholz
B.1.4.2 Biomethan aus Sägenebenprodukten
B.1.4.3 Biomethan aus Holzabfällen
B.1.5 Biomethan sonstigen biogenen Ursprungs
B.2 Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energieträger
B.2.1 Wasserstoff auf Basis von elektrischer Wind- und Sonnenenergie
B.2.2 Wasserstoff auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht 2.1)
B.3 Synthetisches Methan auf Basis erneuerbarer Energieträger
B.3.1 Synthetisches Methan auf Basis von elektrischer Wind- oder Sonnenenergie
B.3.2 Synthetisches Methan auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht 3.1.)
B.4 Andere erneuerbare Gase (unspezifisch)
C) Gas aus sonstigen Energieträgern
C.1 Kokereigas
C.2 Gichtgas
C.3 Wasserstoff auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.2)
C.3.1 Wasserstoff auf Basis fossiler Energieträger
C.3.2 Wasserstoff auf Basis nuklearer Energie
C.4 Synthetisches Methan auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.3)
C.4.1 Synthetisches Methan auf Basis fossiler Energieträger
C.4.2 Synthetisches Methan auf Basis nuklearer Energie
C.5 Gas sonstigen Ursprungs